



I. Schreiben an:

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Remondis GmbH & Co.KG
Zeppelinstr. 6
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu)	15.01.2021
Ansprechpartner	Frau Fiedler
Zeichen	35-Fie/Lu
Telefon	0831/2525-3520
Telefax	0831/2525-3515
Dienstgebäude	Rathausplatz 22 87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer	410
eMail	judit.fiedler@kempten.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Bioabfallverordnung (Bio-AbfV);

Antrag der Firma Remondis GmbH & Co.KG auf Erweiterung des Abfallzwischenlagers durch Errichtung weiterer Lagerboxen im Bereich des Freilagers an der Betriebsstätte Zeppelinstr. 6 in 87437 Kempten (Allgäu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – erlässt als untere Immissionschutzbehörde folgenden

Bescheid:

1. Anzeigenprüfung

Die Firma Remondis GmbH & Co.KG beantragt die Verlegung der beiden bereits vorhandenen Lagerboxen sowie die Neuerrichtung von vier zusätzlichen Umschlag- und Lagerboxen im nord-westlichen Bereich des Betriebsgrundstücks. Die Lagerboxen sollen auf einer bereits genehmigten Lagerfläche errichtet werden.

Bei der beantragten Änderung der Anlage zum Behandeln, Lagern und Umschlagen von Abfällen am Standort Zeppelinstraße 6 in 87437 Kempten (Allgäu) handelt es sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG und bedarf daher keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter sind gering, eine Überschreitung von Leistungsgrenzen bzw. Anlagengrößen für die in Anhang I, 4. BImSchV genannte Anlagen wer-



Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00
Mo zus. 14.30 – 17.30
Mi 8.00 – 13.00
Buslinie 6 bis Rathaus,
weitere bis ZUM

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG
IBAN
DE85 7335 0000 0000 0001 09

Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 395 89-804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700
IBAN
DE09 7001 0080 0039 5898 04

den im Rahmen der geplanten Änderungen nicht erstmalig überschritten. Die immissionschutzfachlichen und abfallfachlichen Anforderungen sowie ggfs. Auflagen anderer Fachbehörden werden in einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung nach § 17 zusammengefasst.

2. Nebenbestimmungen / Hinweise

2.1 Immissionsschutz

2.1 Umschlagkapazität und Lagerungsdauer

Die geplante Änderung umfasst keine Erweiterung der Lagerungs- und Umschlagkapazitäten. Eine Änderung der Lager- und Durchsatzkapazitäten ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

2.2 Zwischenlagerungsdauer

Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.

2.3 Errichtung Umschlagboxen

Die Errichtung der 4 neuen Umschlagboxen sowie die Verlegung der bestehenden 2 Umschlagboxen hat entsprechend den angegebenen Abmessungen (Tiefe 10 m, Höhe 5 m) zu erfolgen. Die Umschlagboxen sind ohne Zwischenabstände zwischen den einzelnen Boxen zu errichten.

2.4 Genehmigte Abfälle Umschlagboxen

Die Umschlagboxen sind dauerhaft der Zwischenlagerung und dem Umschlag folgender Abfallfraktionen zuzuordnen:

AVV-Nummer	Bezeichnung	Beschreibung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	gewerbliche Kunststoffabfälle aus dem Bereich Verpackung z. T. händische Aussortierung aus der Fraktion gemischte Gewerbeabfälle
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Gewerbliche Holzabfälle aus dem Bereich Verpackung
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Glas	Behälterglas
17 02 01	Holz	Holz aus dem Bau- und Abbruchbereich
17 02 02	Glas	Glas aus dem Bau- und Abbruchbereich
20 01 02	Glas	Behälterglas
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	gemischte Gewerbeabfälle
20 03 07	Sperrmüll	

2.5 Zusammenlagerung von Abfällen

Folgende Abfallfraktionen dürfen gemeinsam in einer Umschlagbox zwischengelagert werden:

	AVV-Nummer	Bemerkung
Altholz der Kategorie I, II, III	15 01 03	Verpackungen aus Holz
	17 02 01	Holz aus dem Bau- und Abbruchbereich
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
	20 03 07	Aussortierte Holzfraktion Sperrmüll

Die Althölzer dürfen nur gemeinsam zwischengelagert werden, wenn eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung in einer zugelassenen Anlage vorab durch den Betreiber beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) nachgewiesen wird.

	AVV-Nummer	Bemerkung
Behälteraltglas	15 01 07	Glas
	17 02 02	Glas
	20 01 02	Glas

Die Glasfraktionen dürfen nur gemeinsam zwischengelagert werden, wenn es sich ausschließlich um Behältergläser handelt. Eine gemeinsame Zwischenlagerung von Behälterglas und Flachglas ist unzulässig.

Die Umschlagbox für Altglas ist durch massive Wandkonstruktionen in voneinander getrennte Lagerbereiche für farblich getrennt erfasste Behältergläser zu unterteilen.

2.6 Überdachung Umschlagboxen

Die Umschlagboxen, die für die Zwischenlagerung und den Umschlag nachfolgender Abfallfraktionen vorgesehen sind, **sind vor Inbetriebnahme mit einer festen Überdachung** auszuführen:

AVV-Nummer	Bezeichnung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 06	gemischte Verpackungen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle

2.7 Geruchsemissionen

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft ist die Zwischenlagerung und der Umschlag von Behälterglas in einer Umschlagbox im nordöstlichen Bereich der Umschlagfläche zu situieren.

Für den Fall, dass durch bestimmte Abfälle Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft auftreten, dürfen diese Abfälle nicht mehr offen gehandhabt oder gelagert werden.

2.8 Staubemissionen

Zur Minimierung von Staubemissionen aus dem Umschlag und der Zwischenlagerung von Abfällen sind folgende allgemeine Anforderungen einzuhalten:

- Bedüsung/Berieselung der Abfallfraktion beim Abladen sowie Umschlag (mobile/stationäre Benebelungssysteme)
- Minimierung der Abwurfhöhe beim Umschlag mit Radlader oder Bagger

- Verzicht auf Umschlagvorgänge/Reduzierung von Umschlagvorgängen bei Wetterlagen, die staubförmige Emissionen begünstigen (z. B. lange Trockenperioden, hohe Windgeschwindigkeiten)

2.9 Reinigung der Umschlag-, Lager- und Verkehrsflächen

Umschlag-, Lager- und Verkehrsflächen sind in regelmäßigen Abständen durch selbstaufnehmende Kehreinrichtungen zu reinigen. Gullytöpfe sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren. Die Reinigung der Flächen und die Entleerung von Gullytöpfen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.10 Eingangskontrolle

Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die

- Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren,
- Mengenermittlung (Gewicht, ggf. Volumen),
- Sichtkontrollen und ggf. organoleptische Prüfung vor oder spätestens unmittelbar nach der Annahme (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile).

Unstimmigkeiten sind bei der Annahme zu klären. Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind, gesondert für jede Anlieferung, im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.11 Anforderungen nach GewAbfV

Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Abfallgemische, auf die die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung Anwendung finden, nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Getrennthaltungspflicht gilt für die aus diesen Abfallgemischen aussortierten Abfallfraktionen gleichermaßen solange, bis ihre Masse für die nach der GewAbfV erforderliche Quotenermittlung bestimmt wurde.

Da die Anlage nicht über die gemäß GewAbfV erforderlichen Anlagenkomponenten für den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage verfügt, müssen vertragliche Vereinbarungen mit Vorbehandlungsanlagen bestehen, die über die erforderlichen Anlagenkomponenten verfügen. Die Vereinbarungen haben zu beinhalten:

- eine Verpflichtung zur Einhaltung aller in der GewAbfV genannten Standards durch das Zusammenwirken der Anlagen,
- Garantieerklärungen der nachfolgenden Vorbehandlungsanlagen über die Weiterbehandlung der bei der Vorsortierung in der ersten Anlage entstehenden Abfallgemische,
- Regelungen zur gegenseitigen Übermittlung der für die Quotenberechnung erforderlichen Daten und zur Quotenberechnung.

Die getroffenen Vereinbarungen sind dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) schnellstmöglich zur Zustimmung vorzulegen.

Über die Vorgehensweise beim Umgang mit Abfallgemischen, auf die die Anforderungen der GewAbfV Anwendung finden, ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) vorzulegen.

2.2 Brandschutz

Die bestehenden Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 fortzuschreiben. Diese Pläne sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) Sachgebiet 5 in 2-facher Ausfertigung (1x wasserfest, 1x in Papierform und als pdf-Datei auf CD-ROM) zur Freigabe vorzulegen und spätestens bei der Gebrauchsabnahme zu übergeben.

2.3 Wasserrecht

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Abfälle grundsätzlich in gedeckelten Containern oder überdachten, vor Niederschlag geschützten baulichen Anlagen auf befestigtem Untergrund zu lagern. Die geplanten Lagerboxen sind daher sofort mit einer Überdachung zu versehen.

3. Kostenentscheidung

Die Firma Remondis GmbH & Co.KG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von

1.500,00 €

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Firma Remondis GmbH & Co.KG betreibt in der Zeppelinstr. 6 in 87437 Kempten (Allgäu) eine Anlage zum Behandeln, Lagern und Umschlagen von Abfällen. Diese Anlage wurde immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Bescheid der Stadt Kempten (Allgäu) vom 12.10.2016 damals für die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG.

Mit Antragsunterlagen vom 26.10.2020, geändert am 16.11.2020, hat die Firma Remondis GmbH & Co.KG eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage beantragt.

Der Antragsteller möchte die beiden bereits vorhandenen Umschlagboxen verlegen sowie vier weitere Umschlag- und Lagerboxen im nordwestlichen Bereich des Betriebsgrundstückes errichten.

1.1 Gebietseinstufung

Das Vorhaben befindet sich in einem nach rechtsgültigem Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet. Das Betriebsgrundstück grenzt nördlich und westlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten befindet sich die Autobahn A7, südwestlich ist ein Gewerbebetrieb mit Büronutzung (UPS) angesiedelt.

1.2 Ausführung der Umschlagboxen

Die bereits vorhandenen Lagerboxen bestehen aus sogenannten Beton-Legioblöcken und besitzen eine Abmessung von ca. 10 m x 10 m und eine Höhe von ca. 5 m. Die neu zu errichtenden 4 Umschlagboxen sollen in gleicher Bauweise und ähnlicher Abmessung mit Beton-Legioblöcken ausgeführt werden. Zwei der neuen Umschlagboxen grenzen direkt an die bestehenden Umschlagboxen an und werden an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet. Die übrigen zwei Boxen sollen ebenfalls an die nördlichen Boxen angrenzen und an die westliche Grundstücksgrenze gesetzt werden.

1.3 Beantragte Abfälle zur Zwischenlagerung bzw. zum Umschlag in den Umschlagboxen

Der Antragsteller beantragt die Zwischenlagerung folgender Abfallfraktionen in den geplanten und bestehenden Umschlagboxen:

AVV-Nummer	Bezeichnung	Beschreibung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	gewerbliche Kunststoffabfälle aus dem Bereich Verpackung
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Gewerbliche Holzabfälle aus dem Bereich Verpackung
15 01 06	gemischte Verpackungen	Abfälle aus der haushaltsnahen Wertstoffeffassung (Gelber/Grüner Sack)
15 01 07	Glas	Behälterglas
17 02 01	Holz	Holz aus dem Bau- und Abbruchbereich
17 02 02	Glas	Glas aus dem Bau- und Abbruchbereich
20 01 02	Glas	Behälterglas
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	gemischte Gewerbeabfälle
20 03 07	Sperrmüll	

Eine feste Zuordnung der Abfallfraktionen zu den einzelnen Umschlagboxen ist nicht geplant.

1.4 Anlieferung

Die jeweiligen Abfallfraktionen werden durch betriebseigene oder fremde Abfallsammelfahrzeuge oder durch Gewerbekunden angeliefert. An der Waage werden die Abfälle angemeldet, verwogen und den jeweiligen Lagerorten/Umschlagboxen zugewiesen. Während des Abladens der Abfälle erfolgt eine Vorort-Kontrolle durch das Betriebspersonal. Eventuell vorhandene Stör- bzw. Fremdstoffe sollen hierdurch sofort erkannt und separiert werden können.

Bei der Anlieferung von gemischten Siedlungsabfällen werden diese durch das Betriebspersonal auf organische Anteile in der Fraktion überprüft. Bei Vorhandensein einer organischen Fraktion wird der angelieferte Abfall unverzüglich in dafür bereitgestellte Deckelcontainer umgeladen.

1.5 Betriebszeiten

Nach Angaben des Antragstellers beschränken sich die Betriebszeiten der Betriebsstätte auf den Zeitraum:

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

1.6 Betriebspersonal

Für den Betrieb und den Umschlag im Zwischenlager sind 3 festangestellte Mitarbeiter sowie ein „Zeitarbeiter“ vorgesehen.

1.7 Betriebseinrichtungen

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt über betriebseigene sowie betriebsfremde Anlieferungsfahrzeuge. Für den Abfallumschlag auf dem Betriebsgrundstück steht ein betriebseigener Radlader zur Verfügung.

1.8 Fahrverkehr

Durch die beantragte Änderung ist von keiner wesentlichen Zunahme des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück auszugehen. Eine Zunahme des Anlieferungsverkehrs ist ebenfalls nicht begründet.

Im Nachtzeitraum erfolgen keine Anlieferungen, betrieblicher Fahrverkehr ist im Nachtzeitraum ebenfalls ausgeschlossen.

1.9 Anlagenkapazität

Durch die Umsetzung der vorhandenen Umschlagboxen und der Errichtung von 4 weiteren Umschlagboxen wird die genehmigte Lagerkapazität bzw. die Umschlagkapazität der Anlage nicht verändert.

II.

Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Für diese Entscheidung ist die Stadt Kempten (Allgäu) nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig.

II.2 Genehmigungspflicht der Änderung

2.1 Anlagen gemäß Anhang I, 4. BImSchV

Die bestehende Anlage kann folgenden Nummern des Anhangs I, 4. BImSchV zugeordnet werden:

- 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 Tonnen.
- 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen.
- 8.15.3 Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen von 100 Tonnen oder mehr je Tag

- 8.15.1 Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.11.2.4 Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 10 t pro Tag (Ballierung und Sortierung)
- 8.11.1.1 Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen von mehr als 10 t pro Tag (ausschließlich händische Sortierung)

2.2 Beurteilung der Änderung gemäß § 16 BImSchG

Bei der beantragten Änderung handelt es sich Immissionsschutzrechtlich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter sind gering, eine Überschreitung von Leistungsgrenzen bzw. Anlagengrößen für die in Anhang I, 4. BImSchV genannte Anlagen werden im Rahmen der geplanten Änderungen nicht erstmalig überschritten. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufenen nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung, der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1, BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die Änderung bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung erhebliche, nachteilige Auswirkung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Genehmigung ist außerdem stets erforderlich wenn die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Die immissionsschutzfachlichen und abfallfachlichen Anforderungen sowie die Auflagen anderer Fachbehörden konnten daher in einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG zusammengefasst werden.

2.3 Anlagen gemäß Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)

Gemäß Anhang I der o.g. Richtlinie sind Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von über 50 Tonnen der Nummer 5.5, Anhang I der RL 2010/75/EU zuzuordnen. Die Anlage stellt somit eine IE-Anlage im Sinne der Nr. 5.5, Anhang I, IE-RL dar.

Bei einer Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen von über 50 t gefährlicher Abfälle sind Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik durchzuführen (Art. 11 IVU-RL). Die beste verfügbare Technik wird in sogenannten BREFs (Best Available Techniques Reference Documents) und den BVT-Merkblättern (BVT = beste verfügbare Technik) dokumentiert. Das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen wurde im August 2006 veröffentlicht und ist somit bei der Novellierung der TA Luft vom 24.07.2002 nicht berücksichtigt worden.

Seit 10. August 2018 ist ein Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2018/1147 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung vorhanden. Dieser Beschluss gilt auch für Anlagen der Nummer 5.5, Anhang I der RL 2010/75/EU.

Nach dem Stand der Technik sind Abfallbehandlungsanlagen und deren Nebeneinrichtungen so zu betreiben, dass Verwehungen von flugfähigen Abfällen oder sonstigem losen Material zuverlässig vermieden werden.

2.4 TA-Luft: Vermeidung und Verminderung von Emissionen

Gemäß Nummer 5.4.8.12-14 der TA Luft sind bei Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 t pro Tag bauliche und betriebliche Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Lager sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Schadstoffe in den Boden und in das Grundwasser eindringen können.
- Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen bzw. der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren. Dies kann insbesondere durch Abdeckung oder Überdachung gewährleistet werden.

2.5 TA-Lärm: Lärmimmissionen

Unabhängig davon, ob der Betrieb immissionsschutzrechtlich oder baurechtlich zu genehmigen ist, ist bei der Ermittlung der Lärmimmissionen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm mit den darin enthaltenen, zusätzlichen Anforderungen z.B. an die Berücksichtigung der lautesten Nachtstunde sowie an maximal zulässige Geräuschspitzen zu beachten. So sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm tags um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. An den nächstgelegenen Immissionsorten sind somit die Immissionsrichtwerte entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte im Tagzeitraum sowie nachts einzuhalten.

2.6 VDI 2095, Blatt 3 Emissionsminderung Abfallbehandlung:

Anlagen zur Behandlung von Abfallgemischen aus der haushaltsnahen Wertstoffeffassung und von gemischten Gewerbeabfällen, Stand März 2019

Die Richtlinie gilt für Anlagen, die die Sortierung, die Zwischenlagerung und den Umschlag der genannten Abfälle durchführen. Sie beschreibt den Stand der Technik für diese Anlagen.

III.

Fachliche Beurteilungen

Die Genehmigungsbehörde hat neben dem technischen Immissionsschutz auch die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht, die städtische Abteilung Bauordnung, das städtische Amt für Brand- und Katastrophenschutz, die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und das Wasserwirtschaftsamt Kempten gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV beteiligt.

Sachverhalt

Genehmigungssituation

Bei der Anlage des Antragstellers handelt es sich um eine Anlage nach den folgenden Ziffern der 4. BImSchV, Anhang I: 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3, 8.11.2.4, 8.11.1.1.

Die Anlage wurde mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 31.07.2008 genehmigt. Änderungen des Betriebes wurden mit Änderungsbescheiden vom 25.05.2011 und 10.11.2016 genehmigt, außerdem gab es Anzeigen nach § 15 BImSchG vom 19.03.2013 sowie 03.08.2015.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich Immissionsschutzfachlich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter sind gering, eine Überschreitung von Leistungsgrenzen bzw. Anlagengrößen für die in Anhang I, 4. BImSchV genannte Anlagen werden im Rahmen der geplanten Änderungen nicht erstmalig überschritten.

Die **immissionsschutzfachlichen** Auflagen werden wie folgt erläutert:

1. Immissionsschutzfachliche Beurteilung der zum Umschlag und zur Zwischenlager beantragten Abfallfraktionen in den Umschlagboxen

Aufgrund der beantragten Abfälle, die in den neuen und bestehenden Umschlagboxen umgeschlagen und zwischengelagert werden sollen, ist nicht auszuschließen, dass Staub und andere Luftschadstoffe emittiert werden. Im Rahmen der Eingangskontrolle hat das Betriebspersonal festzustellen, inwieweit Staubemissionen beim Umschlag der Abfallfraktion möglich sind. Stellt das Betriebspersonal fest, dass Staubemissionen durch den Umschlag der Abfallfraktion wahrscheinlich sind, sind zunächst allgemeine Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen zu treffen. Hierzu zählen:

- Bedüsung/Berieselung der Abfallfraktion beim Abladen sowie Umschlagen (mobile/stationäre Nebelungssysteme)
- Minimierung der Abwurfhöhe beim Umschlag mit Radlader oder Bagger
- Verzicht auf Umschlagvorgänge/Reduzierung von Umschlagvorgängen bei Wetterlagen, die staubförmige Emissionen begünstigen (z. B. lange Trockenperioden, hohe Windgeschwindigkeiten)

1.1 Gemischte Gewerbeabfälle mit der AVV-Nr. 20 03 01
Staubemissionen

Die VDI 2095 stellt klar, dass gemischte Gewerbeabfälle deutlich heterogener sind als Wertstoffgemische aus der haushaltsnahen Erfassung. Insbesondere bei der Annahme, dem Entladen und Verladen von gemischten Gewerbeabfällen ist deshalb mit Staubemissionen zu rechnen, da gemischte Gewerbeabfälle nicht in Gebinden (z. B. Müllsäcken) erfasst werden und staubhaltige Gebinde (z. B. Verpackungen staubiger Güter) nicht explizit ausgeschlossen sind. Auch weisen gemischte Gewerbeabfälle grundsätzlich einen niedrigeren Feuchtegehalt als Wertstoffgemische aus der haushaltsnahen Erfassung auf, da grundsätzlich mit einem geringeren Anteil an organischer Fraktion durch anhaftenden Lebensmittelreste zu rechnen ist. Um Staubemissionen zu vermeiden sieht die VDI eine im Unterdruck betriebene Einhausung des Umschlag- und Lagerbereiches für gemischte Gewerbeabfälle vor. Nachdem die Zwischenlagerung und Umschlag von gemischten Gewerbeabfälle auf der gegenständlichen Betriebsfläche bereits genehmigt ist, erscheint die Forderungen nach einer im Unterdruck betriebenen Kompletteinhausung als unverhältnismäßig.

Um eine Reduzierung der durch die Umschlag- und Lagervorgänge von gemischten Gewerbeabfällen verursachten Staubemissionen zu erwirken, ist zumindest die Überdachung der Umschlagbox für gemischte gewerbliche Abfälle einzufordern. Außerdem wird die Minimierung der Abwurfhöhen bei der Entladung und Verladung sowie die Reduzierung von Transportverlusten der zur Beschickung eingesetzten Radlader und/oder Greifbagger als erforderlich erachtet.

Verwehung von flugfähigen Abfällen

Die heterogene Zusammensetzung der gemischten Gewerbeabfälle bedingt außerdem, dass in der Abfallfraktion flugfähige Abfälle in nicht vorhersehbaren Anteilen enthalten sind. Zur wirksamen Vermeidung von Verwehungen von flugfähigen Abfällen für lose Abfallfraktionen wird eine Einhausung der Lager- und Umschlagbereiche in der VDI gefordert. Nachdem eine komplette Einhausung wie oben bereits dargestellt, unverhältnismäßig erscheint, jedoch in der Vergangenheit bereits mehrfach Beschwerden hinsichtlich der Verwehung von flugfähigen Abfällen bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, wird eine Überdachung der Umschlagbox für erforderlich erachtet.

Geruch

Die Geruchskonzentrationen bei der Zwischenlagerung und dem Umschlag von gemischten gewerbliche Siedlungsabfällen sind vergleichsweise gering, sofern nicht organische Abfälle – entgegen der GewAbfV – gemeinsam mit den Gemischen entsorgt werden. Nachdem in der Vergangenheit mehrfach Beschwerden hinsichtlich Geruchsemissionen aus der Zwischenlagerung und dem Umschlag von gemischten Gewerbeabfällen mit hohem organischen Anteil bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden Maßnahmen zur Minimierung von Geruchsemissionen für erforderlich gehalten.

Organische Abbauprozesse sind verantwortlich für die Entstehung von Gerüchen, eingetragenes Niederschlagswasser begünstigt diese Abbauprozesse. Der Eintrag von Niederschlagswasser ist deshalb durch eine Überdachung der Umschlagbox zu verhindern, ebenfalls ist die Zwischenlagerungsdauer der Abfälle zu minimieren.

Gemischte Gewerbeabfälle, die - entgegen der GewAbf - einen hohen Anteil an organischer Fraktion aufweisen, sind zur Vermeidung von Geruchsemissionen in gedeckelten Containern zwischenzulagern. Eine Zwischenlagerung in Umschlagboxen ist zur Vermeidung von Geruchsemissionen nicht zulässig.

Bioaerosole

Auch bei gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen werden anhaftenden Partikel biologischer Herkunft beim Umschlag freigesetzt. Da Maßnahmen zur Staubminderung auch eine Minderung der Bioaerosolemissionen bewirken, ist bei einer entsprechenden baulichen Anlagengestaltung das Minimierungsgebot erfüllt. Durch Maßnahmen zur Staub- und ggf. Geruchsreduzierung nach dem Stand der Technik sowie durch eine saubere Betriebsführung sind Keimemissionen in Bezug auf die Immissionsbelastung nach bisherigem Kenntnisstand unkritisch.

1.2 Behälterglas mit den AVV-Nummern 15 01 07 und 20 01 02

Der Anlieferungsbereich für Altglas muss durch massive Wandkonstruktionen in voneinander verschiedenen Lagerbereiche für farblich getrennt erfasste Behältergläser (zumeist haushaltsnahe Erfassung) abgetrennt sein. Für die gemischte Erfassung von Behältergläsern ist eine räumliche Trennung nicht erforderlich.

Staubemissionen

Rohglas ist im Sammel- und Anlieferungszustand leicht feucht bis tropfnass. Die Feuchte ergibt sich aus dem Gebrauch des Altglases als Verpackungsmaterial für überwiegend flüssige oder pastöse Lebensmittel. Die Feuchte ist eine reine Oberflächenfeuchte, die zu Verklebungen und Anbackungen von Verunreinigungen verschiedenster Art führt. Aufgrund der Restfeuchte und der Restinhalte ist in den Anliefer- Zwischenlager- und Umschlagbereichen in der Regel nicht mit Staubemissionen zu rechnen. Das Erfordernis zur Überdachung der Umschlagbox für Behälterglas ist hinsichtlich Staubemissionen nicht zu generieren.

Verwehung von flugfähigen Abfällen

Die Abfallfraktion enthält in der Regel wenig flugfähige Abfälle.

Geruch

Aufgrund von Restinhalten im Sammelgemisch treten insbesondere im Zwischenlagerung und beim Umschlag Geruchsemissionen auf. Die Umschlagbox für Behälterglas ist zur Minimierung von Geruchsimmissionen auf die Nachbarschaft an der nördlichen Grundstücksgrenze zu situieren.

Bioaerosole

Wie unter Staubemissionen bereits dargestellt ergeben sich aus dem Gebrauch des Altglases als Verpackungsmaterial für überwiegend flüssige oder pastöse Lebensmittel, Verklebungen und Anbackungen, die zu Verunreinigungen verschiedenster Art führen. Die VDI sowie die BVT Schlussfolgerungen gehen davon aus, dass beim Umschlag, der Zwischenlagerung und der Behandlung von Behälteraltglas Bioaerosole entstehen, genauere Erkenntnisse liegen derzeit jedoch nicht vor.

1.3 Glas mit der AVV-Nr. 17 02 02 (Flachglas)

Handelt es sich bei der Fraktion 17 02 02 (Glas aus dem Herkunftsbereich Bau- und Abbruchabfälle) um Flachglas (Fensterglas), so sind diese Abfälle getrennt von den Fraktionen Behälterglas mit den AVV Nummern 15 01 07 und 20 01 02 zwischenzulagern. Flachglas kann aufgrund seiner Zusammensetzung nicht im Recyclingprozess von Behälterglas eingesetzt werden. Eine gemeinsame Entsorgung ist nicht zulässig.

Eine Zwischenlagerung von Flachglas in den Umschlagboxen erscheint nicht zielführend, die Zwischenlagerung hat zur sicheren Getrennthaltung in geeigneten Containern zu erfolgen.

1.4 Gemischte Verpackungen mit der AVV-Nr. 15 01 06*Staubemissionen*

Im Gegensatz zu Gewerbeabfällen weist diese Abfallfraktion in der Regel keine signifikanten Staubfrachten auf. Zum einen ist der Anteil von Komponenten mit hohem Staubpotenzial als geringfügig einzuschätzen, u.a. weil die meisten Gebinde für stark staubhaltige Baumassen nicht im Zuweisungskatalog der Erfassung enthalten sind und somit lediglich im Rahmen von Fehlbeschickungen durch den Nutzer auftreten. Zum anderen ist die mittlere Feuchte des Sammelgemischs z. B. wegen anhaftender Lebensmittelreste so hoch, dass feinste Partikel gebunden sind. Im Anlieferungsbereich ist zudem das Material zu einem hohen Anteil in Säcken und/oder Mülltüten eingeschlossen, sodass bei den Entleer- und Befüllvorgängen im Umschlagsbereich in der Regel keine Staubentwicklung zu beobachten ist.

Verwehung von flugfähigen Abfällen

Bei der Fraktion gemischte Verpackungen handelt es sich hauptsächlich um Gemische aus der Sammlung von Verpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, das in privaten Haushalten oder gleichgestellten Anfallstellen anfällt und über Rücknahmesysteme (z. B. Gelbe Tonne/Gelber Sack) erfasst oder an die Vertreiber zurückgegeben wird. Die Fraktion enthält bestimmungsgemäß flugfähige Abfälle und durch Windverfrachtung in die Umgebung verteilt werden können. Durch die Erfassung, Sammlung und den Umschlag der Fraktion ist davon auszugehen, dass die zur Erfassung verwendeten Müllsammelbehälter (grüner/gelber Sack) beschädigt sind bzw. dass die Erfassung der Fraktion bereits lose erfolgt ist (Leerung

gelbe Tonne). Aufgrund bereits eingegangener Beschwerden bzgl. der Verwehung von flugfähigen Abfällen aus der Anlage wird eine Überdachung der Umschlagbox für notwendig erachtet.

Geruch

Aufgrund von Restinhalten aus dem Gebrauch als Verpackungsmaterial ist bei dem Sammelgemisch davon auszugehen, dass insbesondere bei der Zwischenlagerung und beim Umschlag Geruchsemissionen auftreten. Wie bereits bei der Fraktion gemischte Gewerbeabfälle dargestellt, werden geruchsintensive Abbauprozesse durch den Eintrag von Niederschlagswasser in die Abfallfraktion begünstigt. Zur Verhinderung bzw. Minimierung von Geruchsemissionen ist eine Überdachung zu fordern.

Bioaerosole

Wie bereits bei gemischten Gewerbeabfällen erläutert, werden durch Maßnahmen zur Staub- und Geruchsreduzierung nach dem Stand der Technik sowie durch eine saubere Betriebsführung Keimemissionen reduziert.

1.5 Verpackungen aus Kunststoff mit der AVV-Nr. 15 01 02

Staubemissionen

Der Betreiber gibt an, dass diese Fraktion hauptsächlich aus händisch aussortierten Kunststoffverpackungen aus der angelieferten Fraktion gemischte Gewerbeabfälle stammt. Staubemissionen können letztendlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, erscheinen jedoch eher unwahrscheinlich.

Verwehung von flugfähigen Abfällen

Nachdem es sich zum größten Teil um händisch aussortierte Kunststoffverpackungen handelt (z. B. Kanister), kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Fraktion ein geringer Anteil an flugfähigen Abfällen enthalten ist.

Geruch/Bioaerosole

Das Auftreten von Gerüchen und Bioaerosolen, durch Umschlag- und Zwischenlagerungsprozesse hängt maßgeblich von organischen Anhaftungen und Verunreinigungen sowie von deren Abbauprozessen ab. Sind organische Anhaftungen regelmäßig in der Abfallfraktion zu erwarten sind Maßnahmen zur Minimierung/Reduzierung organischer Abbauprozesse zu treffen, insbesondere der Eintrag von Niederschlagswasser ist zu vermeiden.

1.6 Altholz mit den AVV-Nummern 15 01 03, 17 02 01 und 20 01 38

Staubemissionen

Bei der Zwischenlagerung und dem Umschlag oben genannter Altholzfraktionen ist die Entstehung von Staubemissionen im Rahmen von Umschlagvorgängen anzunehmen. Durch allgemeine Maßnahmen wie die Bedüsung des Materials im Bedarfsfall, der Minimierung der Abwurfhöhe beim Umschlagen mit Radlader und Bagger sowie der Reduzierung von Umschlagvorgängen bei ungünstigen Witterungsbedingungen sind Reduzierungen anzustreben.

Verwehung von flugfähigen Abfällen

Der Anteil an flugfähigen Abfällen in dieser Fraktion ist in der Regel als gering einzustufen.

Geruch/ Bioaerosole

Grundsätzlich ist bei dieser Fraktion nicht damit zu rechnen, dass vermehrt Geruchsemissionen auftreten. Das Auftreten von Bioaerosolen beim Umschlag bzw. der Zwischenlagerung der Altholzfraktion ist als gering einzustufen.

1.7 Sperrmüll mit der AVV-Nr. 20 03 07*Staubemissionen*

Stark staubhaltige Abfälle sind von den Sperrmüllannahmekriterien ausgeschlossen und können lediglich durch Fehlwürfe beinhaltet sein. Das Auftreten von Staubemissionen beim Umschlag und der Zwischenlagerung ist somit grundsätzlich nicht anzunehmen.

Verwehung von flugfähigen Abfällen

Bei Sperrmüll ist davon auszugehen, dass die Fraktion nur einen geringen Anteil an flugfähigen Abfällen enthält.

Geruch, Bioaerosole

Aufgrund fehlender organischer Verunreinigungen bzw. Anhaftungen kann davon ausgegangen werden, dass weder gravierende Geruchs- bzw. Bioaerosolemissionen beim Umschlag- und der Zwischenlagerung der Abfallfraktion auftreten.

2. Lärm

Aufgrund der angezeigten Änderung ist nicht damit zu rechnen, dass die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete an den nächstgelegenen relevanten Nutzungen überschritten werden.

3. Beurteilung hinsichtlich Aspekte Abfallrecht

Für die zur Zwischenlagerung und zum Umschlag beantragten Abfallfraktionen in den bestehenden und neuen Umschlagboxen sind z. T. spezifische VO einschlägig. Hierzu zählen insbesondere die GewAbfV und die AltholzVO.

4. GewAbfV

Die GewAbfV stellt konkrete Anforderungen an die Erfassung, Sammlung, Behandlung und Entsorgung von gewerbliche Siedlungsabfällen. Eine gemischte Erfassung der Fraktionen PPK, Kunststoffe, Metalle, Holz und Textilien darf beim Abfallerzeuger lediglich dann erfolgen, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine Pflicht zur getrennten Erfassung von Bioabfällen bzw. Glas besteht auch in diesen Fällen und kann nur in einigen wenigen Ausnahmefällen umgangen werden.

Gewerbliche Abfallgemische sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Sofern die Pflicht zur Vorbehandlung entfällt (technisch/wirtschaftlich nicht zumutbar oder Getrenntsammlquote > 90-Masse%) sind die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und einer Verwertung (energetisch) zuzuführen.

Gewerbliche Abfallgemische dürfen ausschließlich Vorbehandlungsanlagen überlassen werden, die die technischen Mindeststandards nach Anlage GewAbfV vorhalten können. Durch die Vorbehandlungsanlagen (ggfs. Kaskade) ist eine jährliche Sortierquote von mindestens 85 % bzw. eine Recyclingquote von mindestens 30 Masse-% nachzuweisen.

5. AltholzVO

Die unterschiedlichen Altholzfraktionen sind entsprechend ihrer Herkunft/Verwendung den Altholzkategorien der AltholzVO zuzuordnen. Althölzer unterschiedlicher Altholzkategorien (I – III) dürfen nur dann gemeinsam in den Umschlagboxen zwischengelagert werden, wenn sie in

dafür zugelassenen Anlagen gemeinsam ordnungsgemäß entsorgt werden können. Althölzer der Kategorie IV stellen gefährliche Abfälle dar und dürfen nicht offen in den Umschlagboxen zwischengelagert werden. Eine Zwischenlagerung von Althölzern der Kategorie IV darf ausschließlich in gedeckelten Containern erfolgen.

Baurecht und Brandschutz

Die zuständigen städtischen Behörden haben mitgeteilt, dass das Änderungsvorhaben sowohl bauplanungs- als auch bauordnungsrechtlich zulässig ist. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat keine Einwände erhoben, es wird lediglich eine Fortschreibung der Feuerwehrlpläne gem. DIN 14095 gefordert.

Wasserwirtschaft

Sowohl das Wasserwirtschaftsamt Kempten als auch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft halten die Überdachung der Lagerboxen für erforderlich, um eine Verlagerung von Schadstoffen in die Medien Wasser, Boden und Abwasser zu verhindern.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Augsburg hat gegen das Vorhaben keine Einwände.

IV.

Zusammenfassende Beurteilung

Nachdem die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V. mit § 10 BImSchG zu erteilen. Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

V.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Bayerischen Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.9.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Nach dieser Tarifstelle beträgt die Gebühr 150,00 EUR bis 15.000,00 EUR. In Anbetracht des Umfangs des Verfahrens und des zeitlichen Aufwands der beteiligten Fachbehörden erscheint eine Gebühr von 1.500,00 EUR für diese Anordnung sachgerecht und angemessen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.500,- EUR** ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe der **PK-Nr. 01-305615-35001, HÜL-Nr. 197939** an die Stadt Kempten (Allgäu) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

b) Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kempten (Allgäu)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Fiedler